

## S a t z u n g

der Gemeinde Schobüll zur Aufhebung der baugestalterischen Festsetzungen in den Bebauungsplänen Nr. 1 bis 6 einschließlich ihrer Änderungen (Gebiete siehe Plankarte)

Aufgrund des § 111 Abs. 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1975 (GVOBl. Schl.-H. S. 141); zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 66) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 11.11.1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 249) wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 13.12.82 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom 10.02.83 Az.: 454-681/70 (1-6) folgende Satzung zur Aufhebung der baugestalterischen Festsetzungen in den Bebauungsplänen Nr. 1 bis 6 einschließlich ihrer Änderungen (Gebiete siehe Plankarte) erlassen:

### § 1

#### Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der anliegenden Plankarte, die Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichneten Gebiete der Bebauungspläne Nr. 1 bis 6.

### § 2

#### Aufhebung der baugestalterischen Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 1

Folgende baugestalterische Festsetzungen werden aufgehoben:

Die Gestaltung der baulichen Anlagen ist durch die Ortssatzung festgelegt. Ergänzend hierzu wird festgelegt, daß Nebengebäude dieselbe Gestaltung in Verblendung, Dacheindeckung und Dachneigung haben müssen wie die Wohngebäude.

### § 3

#### Aufhebung der baugestalterischen Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 2

Folgende baugestalterische Festsetzungen des 1. Bauabschnittes werden aufgehoben:

Die Gestaltung der baulichen Anlagen ist durch die Ortssatzung festgelegt. Ergänzend hierzu wird festgelegt, daß Nebengebäude dieselbe Gestaltung in Verblendung, Dacheindeckung und Dachneigung haben müssen wie die Wohngebäude.

Zu der Gestaltung der einzelnen baulichen Anlagen wird folgendes festgesetzt:  
Nr. 1 - 5 Steildach mindestens 45°, die Verblendung soll in Rotstein ausgeführt werden.

Nr. 6 - 21 Steildach über 45°, Verblendung in Rot- oder Gelbstein.

Nr. 22 - 27 Walmdach, Verblendung Rot- oder Gelbstein.

Nr. 28 - 36 Steildach mindestens 45°, Verblendung in Rot- oder Gelbstein.

Nr. 37 - 44 Flachdach mindestens 33°, als Putzbau, in Gelbstein oder geschlemmt.

Nr. 45 - 55 Steildach.

Nr. 56 - 62 Bungalow mit 33° Dachneigung.

Nr. 63 - 76 Flachdach, mindestens 33°.

Nr. 77 - 81 Steildach über 45°, Verblendung in Rot- oder Gelbstein.

Die Dacheindeckung für die baulichen Anlagen ist in einem dunklen Farbton auszuführen.

Folgende baugestalterische Festsetzungen des 2. Bauabschnittes werden aufgehoben:

I. Gestaltung der baulichen Anlagen:

a) Nr. 57 - 62, 107 - 120

- |                      |   |
|----------------------|---|
| 1. Dachform          | Walmdach                                      |
| 2. Dachneigung       | 33° - 45°                                     |
| 3. Dacheindeckung    | Dachpfannen, schwarz, dunkelbraun, dunkelblau |
| 4. Verblendmauerwerk | rote und gelbe Vormauerziegel                 |
| 5. Dachaufbauten     | bis 1/3 der Traufenlänge                      |
| 6. Mansardendächer   | nicht zulässig                                |

b) zulässig für die baulichen Anlagen:

Nr. 26 - 32, 36 - 54, 63 - 72, 75, 76, 79, 80, 83, 84, 87

- |                      |  |
|----------------------|--|
| 1. Dachform          | Satteldach                                   |
| 2. Dachneigung       | 45° - 52°                                    |
| 3. Dacheindeckung    | Dachpfannen schwarz, dunkelbraun, dunkelblau |
| 4. Verblendmauerwerk | rote und gelbe Vormauerziegel                |
| 5. Dachaufbauten     | bis 1/3 Traufenlänge                         |
| 6. Mansardendächer   | nicht zulässig                               |

c) Nr. 73, 74, 77, 78, 81, 82, 85, 86

- |                      |  |
|----------------------|--|
| 1. Dachform          | Walmdach                                     |
| 2. Dachneigung       | 33° - 45°                                    |
| 3. Dacheindeckung    | Dachpfannen schwarz, dunkelbraun, dunkelblau |
| 4. Verblendmauerwerk | Kalksandstein weiß gestrichen                |
| 5. Dachaufbauten     | bis 1/3 der Traufenlänge                     |
| 6. Mansardendächer   | nicht zulässig                               |

Garagen und Nebengebäude müssen dieselbe Gestaltung in Verblendung, Dacheindeckung und Dachneigung haben wie das Wohngebäude. Garagen können mit flachem Dach errichtet werden, wenn sie mit dem Hauptgebäude verbunden werden. Freistehende Garagen müssen sich in der Form und Dachneigung dem Hauptgebäude anpassen.

II. Einfriedigungen und Vorgärten

Lebende Hecken, Lattenzäune, niedrige Mauern bis 40 cm Höhe in Verbindung mit Hecken, Knicks o. ä. sind zulässig. Drahtzäune sind nur als Schutz neu gepflanzter Hecken und für den Gartenteil hinter dem Haus zulässig. Die Höhe der Einfriedigung darf nicht mehr als 1,20 m betragen.

Gemauerte Pfeiler sind nur neben Toreinfahrten zu verwenden. Sockel und Pfeiler sind aus Ziegel- oder Natursteinen herzustellen. Geputzte Mauern und Pfeiler sind nicht zulässig.

§ 4

Aufhebung der baugestalterischen Festsetzungen  
im Bebauungsplan Nr. 3

Folgende baugestalterische Festsetzungen werden aufgehoben:

1. Dachform Walmdach
2. Dachneigung
  - a) 1 - 5, 9 - 15, 23 - 63 35° - 45°
  - b) 6 - 8, 16 - 19 27°
  - c) 20 - 22 35° - 40°
3. Dacheindeckung schwarze, anthrazit oder stahlblaue Dachpfannen
4. Außenmauerwerk rote oder gelbe Vormauerziegel
5. Dachaufbauten dürfen 1/3 der Traufenlänge nicht überschreiten
6. Garagen müssen dieselbe Gestaltung in Verblendung, Dacheindeckung und Dachneigung wie das Wohngebäude haben. Garagen können mit flachem Dach errichtet werden, wenn sie mit dem Hauptgebäude verbunden werden
7. Einfriedigungen, Vorgärten  
Innerhalb der einzelnen Hausgruppen sind Vorgärten und Einfriedigungen einheitlich zu gestalten. Lebende Hecken, Lattenzäune, niedrige Mauern bis 40 cm Höhe in Verbindung mit Hecken, Knicks o. ä. sind zulässig. Drahtzäune sind nur als Schutz neugepflanzter Hecken und für den Gartenteil hinter dem Haus zulässig. Die Höhe der Einfriedigungen darf nicht mehr als 1,20 m betragen. Gemauerte Pfeiler sind nur neben Toreinfahrten zu verwenden. Sockel und Pfeiler sind aus Ziegel- oder Natursteinen herzustellen. Geputzte Mauern und Pfeiler sind nicht zulässig.

§ 5

Aufhebung der baugestalterischen Festsetzungen  
im Bebauungsplan Nr. 4

Folgende baugestalterische Festsetzungen werden aufgehoben:

1. Gestaltung der baulichen Anlagen

- |                 |  |
|-----------------|--|
| Nr. 1 - 16      | Verblendung in Rot- oder Gelbstein<br>(geputzte bzw. vorgefertigte Wandflächen an den Traufenseiten sind zugelassen)<br>Walm- oder Giebeldach, Dachneigung mind. 30° |
| Nr. 17, 36 + 39 | sind den Nachbargebäuden anzupassen  |
| Nr. 18 - 26     | Verblendung in Rot- oder Gelbstein<br>Spitzdach über 45° Dachneigung   |
| Nr. 27 - 34     | Verblendung in Rot- oder Gelbstein<br>Walmdach mit Dachneigung von mind. 30°   |
| Nr. 40 - 45     | Verblendung in Rot- oder Gelbstein<br>Walmdach mit Dachneigung von mind. 30°   |
| Nr. 46 - 55     | Verblendung in Rot- oder Gelbstein<br>Giebel- oder Walmdach von mind. 30° Neigung  |

Nebengebäude und Garagen müssen dieselbe Gestaltung in Verblendung, Dacheindeckung und Dachneigung haben wie die Wohngebäude.

Die Dacheindeckung für die flachen Dächer ist in einem dunklen Farbton auszuführen.

## 2. Einfriedigungen, Vorgärten

Innerhalb der einzelnen Hausgruppen sind Vorgärten und Einfriedigungen einheitlich zu gestalten.

## 3. Werbeeinrichtungen

Werbeeinrichtungen, die an baulichen Anlagen oder auf Teilen von baulichen Anlagen angebracht sind, müssen sich im Maßstab, in Form, Farbe und Werkstoff dem architektonischen Aufbau der baulichen Anlagen sowie dem Orts- und Straßenbild anpassen.

### § 6

Aufhebung der baugestalterischen Festsetzungen  
in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4

Folgende baugestalterische Festsetzungen werden aufgehoben:

#### Gestaltung der baulichen Anlagen:

Außenmauerwerk	Verblendmauerwerk, an den Traufseiten sind bei Gebäuden mit Satteldach auch Putzwandflächen zulässig
Dachform	Sattel- oder Walmdächer
Dachneigung	30° - 50°
Art der Bedachung	Hartdächer mit Pfannen oder Asbestzementkurzwellplatten
Garagen	Können mit Flachdach errichtet werden, Außenwandgestaltung wie Hauptgebäude
Einfriedigungen	Höhe an den Straßenfronten max. 0,70 m, an den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen max. 1,20 m
Nebenanlagen	• • • • •, Außenwandgestaltung wie Hauptgebäude

### § 7

Aufhebung der baugestalterischen Festsetzungen  
im Bebauungsplan Nr. 5

Folgende baugestalterische Festsetzungen werden aufgehoben:

#### 1. Gestaltung der baulichen Anlagen

##### a) zulässig für die WR-Gebiete

1. Dachform	Walmdach
2. Dachneigung	35° - 45°
3. Dacheindeckung	Dachpfannen schwarz, dunkelbraun, dunkelblau
4. Verblendmauerwerk	rote und gelbe Vormauerziegel
5. Dachaufbauten	bis 1/3 der Traufenlänge
6. Mansardendächer	nicht zulässig

Garagen und Nebengebäude müssen dieselbe Gestaltung in Verblendung, Dacheindeckung und Dachneigung haben wie das Wohngebäude. Garagen können mit flachem Dach errichtet werden, wenn sie mit dem Hauptgebäude verbunden werden, freistehende Garagen müssen sich in der Form und Dachneigung dem Hauptgebäude anpassen.

b) zulässig für das privatwirtschaftliche Baugrundstück Nr. 1

- |                      |   |
|----------------------|---|
| 1. Dachform          | Satteldach                                      |
| 2. Dachneigung       | ca. 45°   |
| 3. Dacheindeckung    | Dachpfannen schwarz, dunkelbraun,<br>dunkelblau |
| 4. Verblendmauerwerk | rote Vormauerziegel                             |
| 5. Dachaufbauten     | bis 1/3 der Traufenlänge                        |

c) zulässig für das privatwirtschaftliche Baugrundstück Nr. 2

- |                      |                     |
|----------------------|---------------------|
| 1. Dachform          | Flachdach           |
| 2. Dachneigung       | 0°                  |
| 3. Dacheindeckung    | Kiespreßdach        |
| 4. Verblendmauerwerk | rote Vormauerziegel |

d) Einfriedigung und Vorgärten

Lebende Hecken, Lattenzäune, niedrige Mauern bis 40 cm Höhe in Verbindung mit Hecken, Knicks o. ä. sind zulässig. Drahtzäune sind nur als Schutz neu gepflanzter Hecken und für den Gartenteil hinter dem Haus zulässig. Die Höhe der Einfriedigung darf nicht mehr als 1,20 m, in den Sichtdreiecken 0,70 m betragen.

Gemauerte Pfeiler sind nur neben Toreinfahrten zu verwenden. Sockel und Pfeiler sind aus Ziegel- oder Natursteinen herzustellen. Geputzte Mauern und Pfeiler sind nicht zulässig.

f) zulässig für das WA-Gebiet

- |                      |  |
|----------------------|--|
| 1. Dachform          | Flachdach  |
| 2. Dachneigung       | 0°   |
| 3. Verblendmauerwerk | rote Vormauerziegel<br>farbige Gestaltung im Bereich der Balkone |

§ 8

Aufhebung der baugestalterischen  
Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 6

Folgende baugestalterische Festsetzungen werden aufgehoben:

1. Gestaltung der baulichen Anlagen

- |                      |   |
|----------------------|---|
| a) Dachform          | Walm- oder Satteldach                           |
| b) Dachneigung       | 35° - 50°                                       |
| c) Dacheindeckung    | Dachpfannen, schwarz, dunkelbraun,<br>anthrazit |
| d) Verblendmauerwerk | rote oder gelbe Vormauerziegel                  |
| e) Dachaufbauten     | nur bis 1/3 der Traufenlänge                    |
| f) Mansardendächer   | nicht zulässig                                  |

Garagen und Nebengebäude müssen dieselbe Gestaltung in Verblendung, Dacheindeckung und Dachneigung haben wie das Wohngebäude. Garagen können mit flachem Dach errichtet werden, wenn sie mit dem Hauptgebäude verbunden werden. Freistehende Garagen müssen sich in der Form und Dachneigung dem Hauptgebäude anpassen.

## II. Einfriedigungen und Vorgärten

Lebende Hecken, Lattenzäune, niedrige Mauern bis 40 cm Höhe in Verbindung mit Hecken, Knicks o. ä. sind zulässig. Drahtzäune sind nur als Schutz neu gepflanzter Hecken und für den Gartenteil hinter dem Haus zulässig. Die Höhe darf nicht mehr als 1,20 m in den Sichtdreiecken 0,70 m betragen.

Gemauerte Pfeiler sind nur neben Toreinfahrten zu verwenden. Sockel und Pfeiler sind aus Ziegel- und Natursteinen herzustellen. Geputzte Mauern und Pfeiler sind nicht zulässig.

### § 9

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt nach den Vorschriften des § 12 BBauG.

Schobüll, den 2.6.83



*[Handwritten Signature]*  
Gemeinde Schobüll  
Der Bürgermeister